

Geschäftsordnung

für den Rat, den Verwaltungsausschuss und die Ratsausschüsse der Gemeinde Krummhörn

I. Abschnitt Rat

§ 1

Einberufung des Rates

- (1) Die Ratsmitglieder werden grundsätzlich elektronisch über das Ratsinformationssystem, wahlweise per Post, unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Die Ratsmitglieder erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung in das Ratsinformationssystem. Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet Änderungen ihrer Anschrift, Telefaxverbindung oder E-Mailadresse usw. umgehend der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister mitzuteilen. Die Ladung, Tagesordnung und Vorlagen für die Sitzungen werden den Ratsmitgliedern über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Die Sitzungen von Rat, Verwaltungsausschuss und Fachausschüssen beginnen um 18:30 Uhr.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Absetzung der o. g. E-Mail, es sei denn, die Sitzung ist zu dem Zeitpunkt noch nicht im Ratsinformationssystem hinterlegt. In diesem Fall gilt der Zeitpunkt der Bereitstellung zum Abruf auf dem Server der Gemeinde. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf einen Tag abgekürzt werden. Die Verwaltung erkundigt sich, ob die Ladung eingegangen ist. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 5 zu beachten. Jeder Tagesordnungspunkt soll grundsätzlich durch eine Vorlage vorbereitet werden. Die Sitzungsprotokolle und Sitzungsvorlagen aller öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen werden veröffentlicht. Dies gilt für Vorlagen ab dem Zeitpunkt der Zugriffsmöglichkeit der Mandatsträger*innen und für Protokolle nach der Genehmigung.

§ 2

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) An öffentlichen Sitzungen des Rates können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen; Pressevertreterinnen oder Pressevertretern sind gekennzeichnete Sitze zuzuweisen.
- (2) Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer, die die Ordnung stören, können von der/dem Ratsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

§ 3

Ausschluss der Öffentlichkeit

Der Rat tagt grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung ausgeschlossen, soweit das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner den Ausschluss erfordern. Diese Voraussetzungen sind in der Regel bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten erfüllt:

- Persönliche Angelegenheiten der Ratsmitglieder und der weiteren Ausschussmitglieder
- Personalangelegenheiten
- Grundstücksangelegenheiten
- Kreditaufnahmen und Bürgschaften
- Vergaben
- Steuererlass- und Abgabenangelegenheiten
- Rechtsstreitigkeiten der Gemeinde

§ 4

Vorsitz und Vertretung

- (1) Die/der Ratsvorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten. Sie/er ruft die Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung. Will sie/er zu einem Beratungsgegenstand selbst Stellung nehmen, so soll sie/er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung abgeben.
- (2) Sind die/der Ratsvorsitzende und die Vertreterinnen oder Vertreter verhindert, so wählt der Rat unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden, hierzu bereiten, Ratsmitgliedes, für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der Mitte.

§ 5

Sitzungsverlauf

Der regelmäßige Sitzungsverlauf ist folgender:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- b) Genehmigung der Niederschrift über die vorhergegangene (letzte) Sitzung
- c) Bericht über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses
- d) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände
- e) Einwohnerfragestunde (bei Bedarf)
- f) Anträge
- g) Bericht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten
- h) Anfragen
- i) Wünsche und Anregungen
- j) Schließung der Sitzung

§ 6

Sachanträge

- (1) Anträge gemäß § 56 NKomVG zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung sind zu berücksichtigen, wenn sie schriftlich - auch per E-Mail - gestellt und unterschrieben, sowie spätestens 10 Tage vor der jeweiligen Ratssitzung bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister eingegangen sind.
- (2) Die Anträge können gleichermaßen an den Rat und an die Ausschüsse gerichtet sein. Der Ausschuss kann die Anträge mit einfacher Mehrheit an den Rat verweisen. Der Rat entscheidet, ob einem bzw. welchem Ausschuss die Anträge zur Vorbereitung überwiesen werden sollen. Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrages keine Ausschuss- bzw. Ratssitzung statt, entscheidet der Verwaltungsausschuss über die weitere Beratungsfolge. Hiervon ist dem Rat in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 7

Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Der Rat beschließt im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung über die Dringlichkeit eines Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit befassen.
- (2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vom Rat mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder anerkannt wird.
- (3) Soll über den Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung des Rates beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss zu unterbrechen.

§ 8

Änderungsanträge

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Abstimmung schriftlich oder mündlich Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Beratungsgrundlage.

§ 9

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Ratsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen.

Hierzu gehören insbesondere Anträge auf

- a) Nichtbefassung
- b) Vertagung
- c) Verweisung an einen Ausschuss
- d) Unterbrechung der Sitzung
- e) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- f) Übergang zur Tagesordnung
- g) Schluss der Debatte und Schließen der Rednerliste; diese Anträge können nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben

- (2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt die/der Ratsvorsitzende zuerst der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zur Begründung und gibt je einem Ratsmitglied der Fraktion oder Gruppen Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie oder er lässt darauf über den Antrag durch den Rat abstimmen.

§ 10

Zurückziehen von Anträgen und Beschlussvorlagen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin oder dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden. Entsprechendes gilt bei Beschlussvorlagen für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister.

§ 11

Beratung

- (1) Ein Ratsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der/dem Ratsvorsitzenden das Worterteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden, Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der oder des Sprechenden zulässig.
- (2) Wird das Wort gewünscht, muss sich das Ratsmitglied durch Erheben der Hand bemerkbar machen.
- (3) Die/der Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen indem sie/er den Namen des Ratsmitgliedes aufruft. Wird das Wort gleichzeitig von mehreren Ratsmitgliedern gewünscht, entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald die jeweilige Rednerin oder der jeweilige Redner ihre oder seine Ausführung beendet hat.
- (4) Die/der Ratsvorsitzende kann zur Wahrnehmung der ihr oder ihm nach § 63 NKomVG obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort nehmen.
- (5) Die/der Ratsvorsitzende kann der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellungen des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldung das Wort erteilen.
- (6) Die Redezeit beträgt bis zu 10 Minuten. Über die Verlängerung der Redezeit beschließt der Rat.
- (7) Jedes Ratsmitglied darf grundsätzlich zu einem Tagesordnungspunkt nur einmal sprechen; ausgenommen sind
 - a) Das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung
 - b) Die Richtigstellung offenbarer Missverständnisse
 - c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen
 - d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung
 - e) Wortmeldungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters gem. Abs. 5

§ 12

Anhörung

- (1) Beschließt der Rat anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung zu hören gilt § 11 Absatz 6 entsprechend.
- (2) Beschließt der Rat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder anwesende Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der nach § 41 NKomVG von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt § 11 Absatz 6 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Eine Diskussion mit den Einwohnerinnen und Einwohnern findet nicht statt.
- (3) Vor Wiederaufnahme der Beratung ist zunächst der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

§ 13

Persönliche Erklärungen

Einem Ratsmitglied, das sich zu einer persönlichen Erklärung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung vor der Abstimmung zu erteilen. Das Ratsmitglied darf in der persönlichen Erklärung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Ratsmitglied gerichtet wurde, oder eigene Ausführungen berichtigen. Er darf nicht länger als drei Minuten sprechen.

§ 14

Ordnungsverstöße

- (1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von der/dem Ratsvorsitzenden sofort zurügen.
- (2) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Bestimmung der Geschäftsordnung, so kann die/der Ratsvorsitzende das Ratsmitglied unter Nennung des Namens zur Ordnung, falls es vom Beratungsgegenstand abweicht, zur Sache rufen. Folgt das Ratsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die/der Ratsvorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Ratsmitglied das Wort entzogen, darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen, § 11 Abs. 5 der Geschäftsordnung gilt entsprechend.
- (3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der oder dem Ratsvorsitzenden nicht sie wiederherzustellen, so kann sie oder er die Sitzung unterbrechen, sie oder er kann die Sitzung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen vorzeitig schließen.

§ 15

Abstimmung

- (1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge sollen vor der Abstimmung vom Ratsvorsitzenden wiederholt werden. Die oder der Ratsvorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.
- (2) Es wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen, abgestimmt. Der oder dem Ratsvorsitzenden bleibt es überlassen eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmenverhältnis zu ermitteln. Auf Antrag von der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder ist offen unter Namensnennung, schriftlich oder geheim,

abzustimmen. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch drei von der/dem Ratsvorsitzenden zu bestimmenden Ratsmitgliedern festgestellt und der/dem Ratsvorsitzenden mitgeteilt, die/der es dann bekannt gibt.

- (3) Die oder der Ratsvorsitzende stellt die Fragen so, dass der Rat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmergebnisses nicht mit.
- (4) Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.

§ 16

Wahlen

Das Ergebnis einer geheimen Wahl wird durch drei von der/dem Ratsvorsitzenden zu bestimmenden Ratsmitgliedern festgestellt und der/dem Ratsvorsitzenden mitgeteilt, die/der es dann bekannt gibt.

§ 17

Anfragen

Jedes Ratsmitglied kann Anfragen, die gemeindebezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Diese müssen drei Tage vor der Ratssitzung bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister eingereicht werden. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage der Fragestellerin oder des Fragestellers ist zulässig. Die oder der Ratsvorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen.

§ 18

Einwohnerfragestunde

- (1) Am Ende einer öffentlichen Ratssitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt. Die Fragestunde wird von der oder dem Ratsvorsitzenden geleitet. Sie soll 15 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Ratssitzung stellen. Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand ihrer oder seiner ersten Frage beziehen müssen.
- (3) Die Fragen werden von der oder dem Ratsvorsitzenden und/oder der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

§ 19

Niederschrift

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist für die Niederschrift verantwortlich. Sie oder er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Zur Anfertigung der Niederschrift kann die Beratung auf Tonband aufgenommen werden. Das Tonband ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.

- (2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte und Argumente der Verhandlung festgehalten. Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten.
- (3) Eine Ausfertigung der Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Ratssitzung zuzuleiten.
- (4) Einwendungen gegen die Niederschrift dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Werden gegen die Fassung der Niederschrift Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin oder des Protokollführers oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters beheben lassen, so entscheidet der Rat
- (5) Die Niederschriften sind, soweit sie vertrauliche Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren.
- (6) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss.
- (7) Nach Genehmigung des Protokolls sind die Protokolle der öffentlichen Sitzungen auf den Internetseiten der Gemeinde Krummhörn zur Information der Bürgerinnen und Bürger zu veröffentlichen.

§ 20

Fraktionen und Gruppen

- (1) Fraktionen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund desselben Wahlvorschlages gewählt wurden.
- (2) Gruppen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge ihren Ratssitz erlangt haben. Zu den Gruppen rechnen auch Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Ratsmitgliedern sowie mit anderen Fraktionen.
- (3) Ratsfrauen und Ratsherren dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.
- (4) Durch den Zusammenschluss von Fraktionen zu einer Gruppe wird der Bestand dieser Fraktion nicht berührt.
- (5) Jede Fraktion und jede Gruppe haben eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten (konstituierenden) Sitzung des Rates von der oder dem Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen. Dabei sind neben der Bezeichnung der Fraktion oder Gruppe die Namen der oder des Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe, ihre Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter und aller der Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsfrauen und Ratsherren anzugeben. Nach der ersten Ratssitzung sind Änderungen, die Auflösung von Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise, der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

- (6) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 5 wirksam.
- (7) Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den sachlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung einschließlich ihrer Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten der Gemeinde (§ 57 Abs. 3 NKomVG) gewährt. Schließen sich Fraktionen zu einer Gruppe zusammen, so erhält nicht die Gruppe, sondern die an ihr beteiligten Fraktionen die Zuwendung. Über die Verwendung der Zuwendung im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 30. April des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zuzuleiten ist.

II. Abschnitt Verwaltungsausschuss

§ 21

Geschäftsgang und Verfahren des Verwaltungsausschusses

Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Verwaltungsausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnitts für den Rat mit Ausnahme der §§12 und 18 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

§ 22

Einberufung des Verwaltungsausschusses

- (1) Die Einladung und gegebenenfalls die Verwaltungsvorlagen sind spätestens am Freitag für die in der darauffolgenden Woche stattfindende Sitzung den Beigeordneten über das
- (2) Ratsinformationssystem, wahlweise per Post, zur Verfügung zu stellen. Die Beigeordneten erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung in das Ratsinformationssystem. In Eilfällen bestimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister Form und Frist der Ladung.
- (3) Ist ein Mitglied des Verwaltungsausschusses gehindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so hat es unverzüglich für seine Vertretung zu sorgen.

§ 23

Niederschrift des Verwaltungsausschusses

- (1) Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzungen des Verwaltungsausschusses wird allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung zugeleitet.
- (2) Die Niederschriften sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

III. Abschnitt Ausschüsse

§ 24

Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse

- (1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Ratsausschüsse, sowie der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, gelten die Vorschriften des I. Abschnitts entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. Personal- und Liegenschaftsangelegenheiten werden nicht öffentlich behandelt.
- (3) Aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Ratsfrauen und Ratsherren bestimmen die Fraktion und Gruppen die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der/ des Ausschussvorsitzenden
- (4) Es wird den Fraktionen und Gruppen überlassen, für die Vertretung der von ihnen benannten Ausschussmitglieder Sorge zu tragen. Jedes Fraktions- oder Gruppenmitglied ist nach Maßgabe der von seiner Fraktion oder Gruppe aufgestellten Regeln oder Einzelentscheidungen zur Vertretung befugt
- (5) Ist ein Ausschussmitglied gehindert an einer Sitzung teilzunehmen, so hat es unverzüglich für seine Vertretung zu sorgen.
- (6) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, werden von den Vorsitzenden der Ausschüsse oder deren Vertreterinnen oder Vertreter auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben förmlich verpflichtet.

§ 25

Gemeinsame Sitzungen

- (1) Wenn mehrere Ausschüsse über eine oder mehrere Angelegenheiten gemeinsam beraten, muss jeder Ausschuss für sich abstimmen und eine entsprechende Empfehlung geben. Gehört eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehreren Ausschüssen an, hat sie oder er für jeden Ausschuss getrennt abzustimmen.
- (2) Die Übernahme des Vorsitzes in der gemeinsamen Sitzung wird bis zum Beginn der Sitzung zwischen den beteiligten Ausschussvorsitzenden einvernehmlich vereinbart.

IV. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 26

Außerkraftsetzen der Geschäftsordnung

Der Rat und der Verwaltungsausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäfts-

ordnung mit der Mehrheit von zwei Drittel der gesetzlichen Zahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

27

Inkrafttreten

Die vorstehende Fassung der Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Rat am 19.12.2024 mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss und die Ratsausschüsse der Gemeinde Krummhörn vom 01.03.2022 außer Kraft.

Krummhörn, den 19.12.2024

Die Bürgermeisterin der Gemeinde Krummhörn

(Hilke Looden)